



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schalttechnik Nord GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen und Aufträge der Schalttechnik Nord GmbH (nachfolgend „SNG“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEKB), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch dann wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Leistungserbringung oder Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos angenommen haben.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen schriftlich.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.4 Änderungen und Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant SNG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch SNG.

1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nicht für Verbraucher.

§ 2 Lieferung und Versand

2.1 Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei abgeladen an die Versandanschrift zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort.

2.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle von SNG sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt.

2.3 Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurück zu nehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, ist SNG berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

2.4 Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos beizufügen. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die vollständige systemtechnische (Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Speziell für SNG erstellte Programme sind inklusive des Quellformats zu liefern.

§ 3 Lieferfristen/Liefertermine/Lieferverzug

3.1 Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware beim Erfüllungsort gem. § 2.1 oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

3.2 Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen Vertragserfüllung hindern können, hat er uns hiervon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird seine Verpflichtung zu den termingerechten Lieferungen nicht berührt.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von SNG genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

3.3 Mehrkosten für Teillieferungsfrachten sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.



3.4 Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen und vom Lieferant Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.5 Kommt der Lieferant mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, 1 % des Lieferwertes je angefangenen Tag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 15%, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese können wir auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

3.6 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten, z.B. wenn unsere Monteure zum vereinbarten Zeitpunkt am Anlieferort eintreffen/warten und durch verspätete, fehlende, falsche oder unvollständige Lieferung ein Arbeiten bedingt durch Lieferanten bedingte Umstände nicht möglich ist, so wird die Wartezeit mit den zu diesem Zeitpunkt üblichen Stundensätzen vergütet. Ggfls. sind auch noch Ab- und Anfahrten sowie Spesen fällig.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage mit dem Eingang der Ware bei der von SNG angegebenen Versandanschrift über.

4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Bezahlung auf SNG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 5 Preise

5.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt aufzustellen. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe ist gesondert auszuweisen.

6.2 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Vorhandensein eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist SNG berechtigt, die Zahlung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.

6.3 Nach Übergabe an der Lieferung/Leistung, Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und Eingang der prüffähigen Rechnung zahlt SNG innerhalb von 30 Tagen netto, bzw. nach 14 Tagen mit 3 % Skonto sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückgabe der Rechnung aus nicht von SNG zu vertretenden Gründen beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigen Rechnung.

6.4 Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.



§ 7 Aufrechnung und Abtretung

7.1 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.2 Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Die Mängelansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

8.2 Der Lieferant hat SNG die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und von ihm erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung dem Stand der Technik, den Datenblättern, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat der Lieferant SNG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

8.3 Ist die Lieferung mit einem Mangel behaftet, kann SNG wahlweise verlangen, dass der Lieferant den Mangel beseitigt oder Ersatz liefert. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate, gerechnet ab Inbetriebnahme spätestens jedoch 63 Monate nach Gefahrübergang gem. § 4.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige durch SNG beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung durch SNG endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

8.5 Der Lieferant stellt SNG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte -gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen SNG erheben und erstattet SNG die notwendigen Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Ergänzend gilt § 9.2.

8.6 Der Lieferant tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an SNG ab. Die Abtretung wird von SNG angenommen. Der Lieferant ist bis auf Widerruf durch SNG verpflichtet, die Gewährleistungsrechte für SNG wahrzunehmen.

8.7 SNG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Lieferant verzichtet während der Gewährleistungsfrist auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.



§ 9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit SNG von Dritten aus Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SNG auf erstes Anfordern vollumfänglich von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet.

Soweit SNG als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt; dieser ist verpflichtet, SNG auf erstes Anfordern hiervon freizustellen. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherungsgesetzes.

9.3 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu. SNG ist berechtigt, von ihm eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet die Herkunft des Produktes zweifelsfrei SNG anzuzeigen, da hiervon etwaige Straf- oder andere Zölle abhängig sein können, Auch ist die Ware zweifelsfrei als verzollt oder nicht verzollt zu deklarieren. Sollten SNG durch fehlende Hinweise dadurch Nachteile entstehen, so ist der Lieferant dafür voll schadensersatzpflichtig.

§ 10 Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften bzw. gelieferten Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern SNG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten, in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant SNG hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11 Vertraulichkeit, Datenschutz

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit SNG erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. SNG und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.



§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Ort, an welchen die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

12.2 Es kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Sitz zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Geschäftssitz, seiner Niederlassung oder am Erfüllungsort zu verklagen.

12.4 Soweit diese AEKB keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

12.5 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Eching, 20.10.2016

Schalttechnik Nord GmbH